



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5237.02

BD/P065237
Basel, 27. September 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 26. September 2006

Interpellation Nr. 64 Peter Malama betreffend Zahlungsfristen durch den Kanton
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. September 2006)

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. *Innert welcher Frist nach Rechnungseingang werden von der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt praxisgemäss Rechnungen (inkl. Akonto-Rechnungen, Schlussabrechnungen) beglichen?*

Der Kanton Basel-Stadt hält sich an die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen; in der Regel 30, 60 oder 90 Tage.

Im Submissionsverfahren des Baudepartements gilt zum Beispiel als Ergänzung und Bestandteil allfälliger Werkverträge zur SIA-Norm 118 (Ausgabe 1977/1991) Artikel 190, Absatz 1 folgendes:

„Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von 60 Tagen, sofern nicht in der Vertragsurkunde eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist verliert er für die betreffende Zahlung einen allfällig vereinbarten Anspruch auf Skontoabzug. Außerdem kann ihn der Unternehmer durch Mahnung in Verzug setzen. Von diesem Zeitpunkt an schuldet er Verzugszins. Massgebend ist der am Zahlungsort übliche Zinssatz für bankmässige Kontokorrent-Kredite an Unternehmer“.

Aufgrund von internen Abläufen beim Bund (Nationalstrassen), bei den Kantonen sowie auch bei der SBB haben sich die Zahlungsfristen von 60 Tagen im Bereich der Ingenieur- und Unternehmerleistungen und 90 Tagen für die Schlussrechnung schon lange eingebürgert. Zudem werden sämtliche Aufträge im Bereich der Investitionsrechnung und bei grösseren Anschaffungen durch schriftliche Verträge geregelt, wobei auch die dabei gültigen Zahlungsfristen vereinbart werden.

Die Zahlungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn alle gemäss Vertrag erforderlichen Unterlagen zur Rechnung für das Bauobjekt geliefert sind. Liefert die Bauunternehmung diese Unterlagen nicht, müssen diese eingefordert werden; die Zahlungsfrist läuft erst dann, wenn alle Unterlagen, die die gestellte Rechnung betreffen, beim Bauherrn vorliegen.

Die grösste Zahl der Rechnungen an den Kanton Basel-Stadt liegt im Bereich der laufenden Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu In-

vestitionen und Unterhalt um betragsmässig kleinere Rechnungen. Verzögerungen im Zahlungslauf entstehen, wenn Abklärungen und Rückfragen bei Lieferanten erforderlich sind oder wenn Dritte beteiligt sind (Architekten, Institutionen, Versicherungen). Verzögerungen sind jedoch nicht die Regel.

2. *Gibt es eine Weisung des Regierungsrats an die Departemente, dass Akontorechnungen innert 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen sind? Wenn ja, wie lautet diese?*

Die Vereinbarungen (Kaufverträge, schriftliche Aufträge, Werksverträge, Staatsverträge, Submissionen) zwischen Leistungserbringer und -empfänger sind verbindlich, darin sind die Zahlungsfristen geregelt. Im Kanton Basel-Stadt gibt es keine zusätzliche Weisung.

3. *Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, im Interesse der Förderung der Kleinen und Mittleren Unternehmen die Zahlungsfristen von 30 Tagen nach Eingang einer korrekten Rechnung (inkl. Akonto-Rechnungen) bzw. im Bauhauptgewerbe von 60 Tagen nach Eingang einer korrekten Schlussabrechnung in einer Weisung als generelle und verbindliche Regel für die gesamte Verwaltung festzulegen, wie es der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft getan hat?*

Im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft besteht im Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Basel-Stadt keine Rechtsgrundlage für die Regelung von Zahlungsfristen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Kanton Basel-Stadt nicht nur die Zahlungsfrist von 30 oder 60 Tagen kennt, sondern in vielen Fällen, vor allem im Investitions- und Unterhaltsbereich, mit den Lieferanten Zahlungsfristen von 90 Tagen vertraglich vereinbart sind. Wie auch in Antwort 4 ausgeführt wird, erachtet der Regierungsrat eine zusätzliche generelle Weisung, welche alle verschiedenen Vorgänge berücksichtigen müsste, als nicht erforderlich.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, eine solche Weisung per 1. Januar 2007 einzuführen, durchzusetzen und zu überwachen?*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass eine solche Weisung für den Kanton Basel-Stadt nicht nötig ist, da praktisch alle Zahlungsfristen durch Verträge, Vereinbarungen, Vorschriften, SIA-Normen, Bundesvorgaben im Bereich der Nationalstrassen usw. klar geregelt sind und in der Regel auch eingehalten werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber